

Satzung des

Deutsche Bank SKYLINERS Frankfurt e.V.

in der Fassung vom 07.03.2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsche Bank SKYLINERS Frankfurt“. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Deutsche Bank SKYLINERS Frankfurt e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und der Betrieb des Basketballsports, insbesondere durch die Unterstützung und Förderung jugendlicher Basketballer in Schulen, im eigenen Verein sowie in anderen Vereinen, mit denen Kooperationen bestehen, die Teilnahme an Wettbewerben jeglicher Art sowie die Pflege und Förderung des Basketballsports in Frankfurt und im Großraum Rhein-Main im allgemeinen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Einrichtungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat vier Arten von Mitgliedern:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Aktive Mitglieder
- c) Passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die bei der Förderung des Vereinszwecks mitarbeiten.

Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die im Verein Deutsche Bank Skyliners Frankfurt e.V. Basketballsport aktiv im Spiel- und Ligenbetrieb der Sport-Verbände (z.B. Hessischer Basketball-Verband, Deutscher Basketballbund etc.) betreiben.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die weder ordentliche noch aktive Mitglieder sind und nicht in einer Mannschaft des Vereins Deutsche Bank Skyliners Frankfurt e.V. am Spielbetrieb der Sport-Verbände (z.B. Hessischer Basketball-Verband, Deutscher Basketballbund etc.) teilnehmen.

Ehrenmitglieder sind solche Personen, die hierzu aufgrund besonderer Verdienste um den Verein bzw. des Basketballsports vom Vorstand ernannt werden.

Ordentliches, aktives oder passives Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vereinsmitglieder können natürliche Personen aber auch juristische Personen wer-

den. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Stimmrecht sind nur volljährige ordentliche Mitglieder.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf entsprechenden schriftlichen Antrag des aufzunehmenden Mitglieds. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch eine Beitragsordnung, die durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit erlassen wird.

§ 7 Organ des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden (1. Stellvertretender Vorsitzender und 2. Stellvertretender Vorsitzender). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden können den Verein nur gemeinschaftlich vertreten.

Den Mitgliedern des Vorstands können für ihre Tätigkeit angemessene Aufwandsentschädigungen und Vergütungen gezahlt werden.

§ 9 Aufgabe und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Sitzung der Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung wahlweise durch schriftliche Einladung, E-Mail oder öffentliche Ankündigung in geeigneten Medien - z.B. auf der Website des Vereins - einberufen. Erfolgt eine schriftliche Einladung oder durch E-Mail, gilt die Einladung als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene (E-Mail) Adresse gerichtet wurde.

Die Mitgliederversammlung kann durch Einsatz von Telekommunikationsmitteln fernmündlich erfolgen (Online-Versammlungen).

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Beirat, Kuratorium und weitere Gremien

Der Vorstand kann ein Kuratorium, einen Beirat und weitere Gremien installieren, die sich aus kompetenten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammensetzen und den Vorstand bei seiner Arbeit beratend unterstützen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Basketballsports zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Durchführung der Aufgaben der Liquidatoren gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.